

Beitragsordnung

1. Der Jahresbeitrag für Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung (Berufsbetreuer*innen) beträgt ab dem 1.1.2025 350,00 Euro und ab dem 1.1.2027 400,00 Euro.
2. Der Jahresbeitrag für Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung (Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden) beträgt ab dem 1.1.2025 400,00 Euro und ab dem 1.1.2027 480,00 Euro.
3. Der Jahresbeitrag für Mitglieder gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung (Fördermitglieder) beträgt ab dem 1.1.2025 65,00 Euro und ab dem 1.1.2027 80,00 Euro, für juristische Personen ab dem 1.1.2025 100,00 Euro ab dem 1.1.2027 120,00 Euro.
4. Mitglieder, die zu Beginn des Kalenderjahres das 65. Lebensjahr vollendet haben, zahlen nach einem entsprechenden Vorstandsbeschluss gem. § 3 Nr. 5 S. 8 der Satzung eine Beitragsermäßigung um 50 %.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
6. Der Jahresbeitrag für Anwärter*innen gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung beträgt ab dem 1.1.2025 130,00 Euro und ab dem 1.1.2027 160 Euro.

Im Jahr des Beitritts beträgt der Jahresbeitrag für Berufsbetreuer*innen und Behördenbetreuer*innen 99,- Euro und für Betreuungsvereine 200,00 Euro.

Wenn nach einer Anwartschaft nach § 4 Abs. 1 der Satzung nach erfolgter Registrierung vor Ablauf von 12 Monaten innerhalb von 6 Monaten der Beitritt als ordentliches Mitglied erklärt wird, wird ab dem 1.1.2025 der Anwartschaftsbeitrag für jeden nach der Registrierung liegenden vollen Monat der Anwartschaft auf den reduzierten Jahresbeitrag für Neumitglieder in Höhe von 10,83 Euro angerechnet, ab dem 1.1.2027 in Höhe von 13,33 Euro.

Zusätzlich zum entsprechenden Jahresbeitrag wird eine einmalige Aufnahmegebühr ab dem 1.1.2025 von 80,00 Euro, ab dem 1.1.2027 von 100,00 Euro erhoben. Diese Aufnahmegebühr wird auch erhoben, wenn nach einer Anwartschaft ein Beitritt als ordentliches Mitglied erfolgt.

Der Beitrag für das laufende Kalenderjahr wird jährlich am 1. Montag im März bzw. des darauffolgenden Bankarbeitstages fällig. Der Einzug erfolgt über das SEPA-Lastschriftmandat, das durch die BdB-Gläubiger-Identifikationsnummer DE17ZZZ00000405123 und eine Mandatsreferenznummer, die dem Mitglied zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt wird, gekennzeichnet ist.

Für Neueintritte von Mitgliedern im Laufe des Kalenderjahres sowie im Falle der Anwartschaft erfolgt der Beitragseinzug üblicherweise in dem der Abgabe der Beitrittserklärung oder der Abgabe der Anwartschaftserklärung folgenden Kalendermonat.

Vor dem Einzug der ersten Lastschrift informiert der BdB den Zahlungspflichtigen über den Einzug in dieser Verfahrensart.

Mitgliedern, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, wird eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von 10,00 Euro erhoben.

Sämtliche Kosten für Rücklastschriften gehen zu Lasten des Mitglieds.

Nach einem Monat Zahlungsrückstand wird eine Zahlungsaufforderung versandt. Ist der Mitgliedsbeitrag weiter rückständig, wird zweimal mit einer 14-tägigen Zahlungsfrist angemahnt. Für diese Mahnungen werden jeweils Mahngebühren i.H.v. 2,50 Euro erhoben.

Mit der gerichtlichen und außergerichtlichen Geltendmachung von nach der 2. Mahnung noch offenen Beitragsforderungen wird ein Rechtsanwalt beauftragt. Die dadurch entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Bankverbindung sowie die Änderung der Anschrift und der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

Diese Beitragsordnung wurde von der Delegiertenversammlung am 3. Mai 2024 beschlossen.